



AG im Strafrecht Modul S1 (2/8)

- Michael Jahn -

Wintersemester 2014/2015



Fall Yagmur – LG Hamburg[Az.: 601 Ks 3/14]

Auszug aus der Pressemeldung des LG Hamburg:

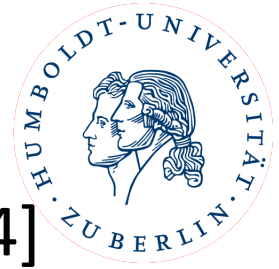
„Nach den Feststellungen der Großen Strafkammer schlug, kniff und trat die Mutter ihre Tochter über Monate hinweg immer wieder und verursachte so u.a. Hämatome, Schürfwunden, einen Knochenbruch und Verletzungen der inneren Organe. [...] Spätestens in den letzten beiden Wochen vor dem Tod des Kindes im Dezember 2013 erkannte die Mutter, dass die Misshandlungen für Yagmur lebensbedrohlich waren. Gleichwohl misshandelte sie das Kind weiter und nahm dessen Tod billigend in Kauf. Yagmur erlag am 18. Dezember 2013 ihren zahlreichen Verletzungen.“



Fall Yagmur – LG Hamburg[Az.: 601 Ks 3/14]

1. Strafbarkeit der Mutter:

- Mord gem. § 211
- Körperverletzungsdelikte §§ 223, 224, 226
- Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 I



Fall Yagmur – LG Hamburg[Az.: 601 Ks 3/14]

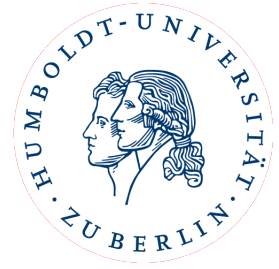
Auszug aus der Pressemeldung des LG Hamburg:

„Nach den Feststellungen des Landgerichts wusste der Vater jedenfalls seit Oktober 2013 von den Misshandlungen durch die Mutter. Spätestens am Wochenende vor dem Tod des Kindes sah der Vater auch die Möglichkeit, dass die von der Mutter verursachten Verletzungen tödlich sein könnten. Dennoch schützte er seine Tochter nicht. Er befürchtete, dass das Jugendamt ihm das Kind entziehen würde und hoffte, dass sich die Situation durch eine Therapie der Mutter verbessern würde.“



Fall Yagmur – LG Hamburg[Az.: 601 Ks 3/14]

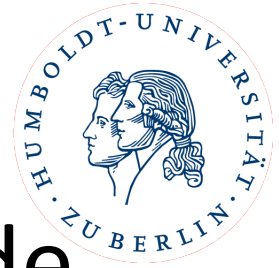
- 2. Strafbarkeit des Vaters:
 - Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen § 223 I, 227, 13
 - Körperverletzungsdelikte durch Unterlassen §§ 223, 224, 226, 13
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Unterlassen § 225 I, 13



Prüfungsreihenfolge

1. Suche nach einem einschlägigen Straftatbestand
2. Prüfung beginnen mit Einleitungs- bzw. Obersatz
3. Prüfung der **Tatbestandsmäßigkeit**
 1. Prüfung der objektiven Tatbestandsmerkmale im Wege der Subsumtion
 2. Prüfung der subjektiven Tatbestandsmerkmale im Wege der Subsumtion
4. Prüfung der **Rechtswidrigkeit**
5. Prüfung der **Schuld**

sog.
**dreigliedriger
Verbrechens-
aufbau**



Wichtige Rechtfertigungsgründe

Notwehr gem. § 32 StGB

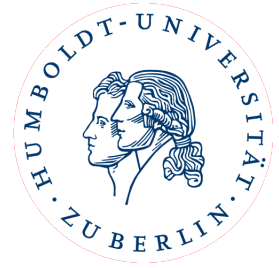
- **1. Notwehrlage**
- a) Angriff
- b) Gegenwärtigkeit
- c) Rechtswidrigkeit
- **2. Notwehrhandlung**
- a) Erforderlichkeit
- aa) Geeignetheit
- bb) Mildestes Mittel
- b) Gebotenheit
- **3. Notwehrwille/
Verteidigungswille**

Notstand gem. § 34 StGB

- **1. Notstandslage**
- a) Gefahr für ein Rechtsgut
- b) Gegenwärtigkeit
- **2. Notstandshandlung**
- a) Erforderlichkeit
- aa) Geeignetheit
- bb) Mildestes Mittel
- b) Interessenabwägung
- c) Angemessenheit (§ 34 S.2)
- **3. Rettungswille**

Festnahmerecht gem. § 127 StPO

- **1. Festnahmelage**
- a) Betreffen oder Verfolgen auf frischer Tat
- b) Festnahmegrund
- **2. Festnahmehandlung**
- Erforderlichkeit/Verhältnismäßigkeit
- **3. Festnahmeabsicht**



Fall 5: Bratenmesser

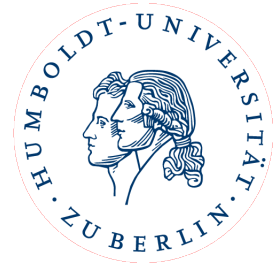
Am Abend seines 19. Geburtstags sitzt S mit seinen Eltern in der gemeinsamen Familienwohnung am Esstisch. Zu Ehren ihres Sohnes hat die Mutter einen Schweinebraten gemacht. S ist an diesem Abend eigentlich gar nicht nach Familienidyll. Er will lieber mit seinen Freunden in der bis über die Lande berühmten Dorfdiskotheek „Saustall“ einen drauf machen. Bereits jetzt hat S voller Vorfreude auf den feucht-fröhlichen Abend einige Cuba Libre getrunken.

Der Vater V meint zu S, er käme wegen seines kindlichen Aussehens gar nicht in die Diskothek. Deswegen würde S auch keine ordentlichen Mädchen kennen lernen.

S ärgert sich über die Worte des V. Obwohl schon wieder Schweigen am Tisch herrscht, greift der angetrunkene S den V mit Fäusten an und schlägt auf ihn ein. V versucht, dem S zunächst zu entkommen, ist jedoch zu langsam. Auch die Schläge abzuwehren gelingt ihm nicht. Durch die massiven Faustschläge des S, der schon seit Jahren leidenschaftlicher Hobby-Boxer ist, drohen dem gebrechlichen V erhebliche Verletzungen. Als sich der V nicht mehr anders zu helfen weiß, greift er zum Bratenmesser, das noch auf dem Esstisch liegt. Unter andauernden Schlägen macht V einige Stichbewegungen in Richtung Körper des S. Dabei rechnete er zwar damit, dass er den Körper des S treffen werde und nahm einen Treffer billigend in Kauf. In seiner Verwirrung und Aufregung rechnete er jedoch nicht mit einem tödlichen Ausgang einer solchen Verletzung. Schließlich trifft V mit dem Messer in den Bauch des S.

S kommt schwer verletzt ins Krankenhaus, überlebt aber knapp.

Wie hat sich V strafbar gemacht?



Lösung Fall 5

„...macht einige Stichbewegungen in Richtung Körper des S.“

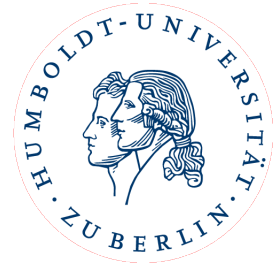
„...trifft V mit dem Messer in den Bauch des S.“

„S kommt **schwerverletzt** ins Krankenhaus, überlebt aber knapp.“

„Dabei rechnete er zwar damit, dass er den Körper des S treffen werde und nahm einen Treffer billigend in Kauf. In seiner Verwirrung und Aufregung rechnete er jedoch nicht mit einem tödlichen Ausgang einer solchen Verletzung.“

„Abend seines 19. Geburtstags“
„einige Cuba Libre getrunken“





Lösung Fall 5

I. Strafbarkeit des V gem. §§212 I, 22, 23 I StGB

(-); kein Tötungs-VS

II. Strafbarkeit des V gem. §§223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, Nr. 5

(O-Satz)

1. Tatbestand

a) Objektiver TB

aa) Körperliche Misshandlung / Gesundheitsschädigung

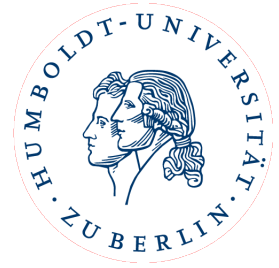
(+)

bb) Gefährliches Werkzeug, §224 I Nr. 2 Var. 2

(+)

cc) Das Leben gefährdende Behandlung, §224 I Nr. 2 Var. 5

(+)



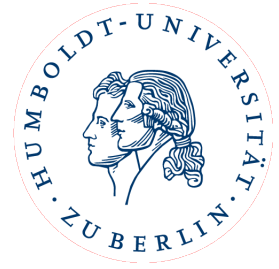
Lösung Fall 5

2. Subjektiver TB

V müsste vorsätzlich gehandelt haben.

- bzgl. der Körperverletzung (+)
- bzgl. des gefährlichen Werkzeugs (+)
- bzgl. der lebensgefährdenden Behandlung?
 - V handelte verwirrt und aufgeregt, ihm war die **Lebensgefährlichkeit der Handlung nicht bewusst**
 - Nach h.M. genügt es, wenn der Täter die Umstände erkennt, aus denen sich die Lebensgefährlichkeit ergibt
 - V wusste dass er unkontrollierte Stichbewegungen mit einem Messer in Richtung des Oberkörpers des S machte
 - Daher: VS (+); a.A. vertretbar

3. Zwischenergebnis: TB (+)



Lösung Fall 5

2. Rechtswidrigkeit

A könnte in Notwehr gem. §32 gehandelt haben.

a) Notwehrlage gem. §32 II

aa) Angriff

(Definition)

Durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter und Interessen.

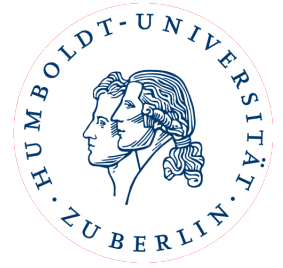
(+)

bb) Gegenwärtig

(Definition)

Ein Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.

(+)



Lösung Fall 5

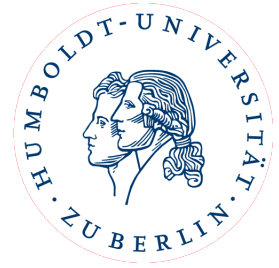
cc) Rechtswidrigkeit des Angriffs

S selbst könnte in Notwehr und damit rechtmäßig gehandelt haben
(*Notwehr gegen Notwehr ist nicht zulässig*).

Verhalten des V ein Angriff auf die Ehre des S (Beleidigung iSd §185)?
(-); jedenfalls war der Angriff des V beendet in dem Zeitpunkt, als S
begann auf V einzuschlagen

Daher: Angriff rechtswidrig (+)

Zwischenergebnis: Notwehrlage (+)



Lösung Fall 5

b) Notwehrhandlung

aa) Erforderlichkeit

(Definition)

(1) Geeignetheit

Die Handlung war geeignet, den Angriff des S zu beenden.

(+)

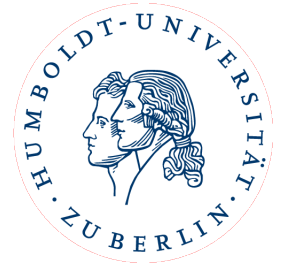
(2) Mildestes Mittel

V sah keinen anderen gleichermaßen effektiven Ausweg.

(+)

bb) Gebotenheit (§32 I „geboten“)

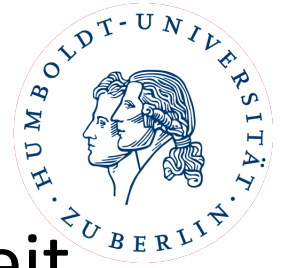
Normative Einschränkung des starken Notwehrrechts/ sozialethische Schranken.



Merksatz zur Gebotenheit

- 1 Kinder und Betrunkene
- 2 provozieren
- 3 krasse Missverhältnisse
- 4 in engen Lebensbeziehungen.

In diesen Fällen kann die Notwehr eingeschränkt sein (Einzelfallumstände entscheidend!)

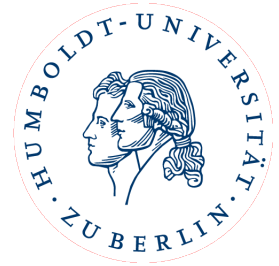


Einschränkungen durch die Gebotenheit

Rechtsfolge:

Notwehr nur noch im Rahmen der drei Stufen:

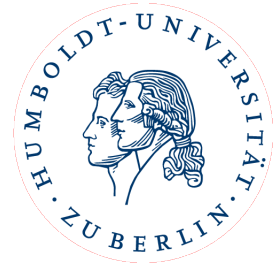
1. **Flucht**
2. **Schutzwehr**
3. **Trutzwehr**



Lösung Fall 5

(1) Enge Lebensbeziehung: Angriff durch den eigenen Sohn

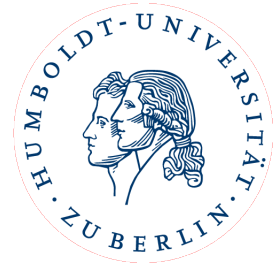
- Gedanke dahinter:
 - Fürsorgepflicht der Eltern (§1626 BGB) / Solidaritätsverhältnis
 - V und S leben in einer häuslichen Gemeinschaft (Garantenstellung)
- ABER: Angriff des S hier erheblich, es drohten erhebliche Verletzungen bei V
- **Solidaritätsverhältnis durch S einseitig in Frage gestellt!**
- **Daher: keine Einschränkung der Notwehr!**



Lösung Fall 5

(2) Schuldhafte Provokation der Notwehrlage

- Gedanke dahinter:
 - Verteidiger hat Notwehrsituation mitverursacht
 - daher wird größere Rücksicht erwartet
- Durch den Kommentar des V?
- Muss die Herbeiführung der Notwehrlage **rechtswidrig/ rechtlich verwerflich (h.L.)** oder nur **sozial-ethisch verwerflich (BGH)** sein?
- Bemerkung des V rechtswidrig = Straftat iSd §185?
- (-)
- Bemerkung des V sozial-ethisch verwerflich?
- wohl (-); **a.A. vertretbar**



Lösung Fall 5

(3) Angriffe von schuldlos Handelnden (hier: Betrunkener)

– Gedanke dahinter:

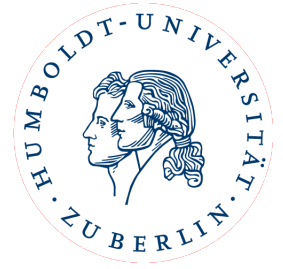
- das Gesetz übt Nachsicht gegenüber schuldlos Handelnden (§§19, 20)
- Rechtsbewährung nicht um jeden Preis

– S volltrunken?

– (+/-)

– ABER: V hält die drei Stufen der Verteidigung ein: Flucht, Schutzwehr, Trutzwehr

(4) Zwischenergebnis: Die Notwehrhandlung des V war auch geboten.



Lösung Fall 5

c) Subjektives Rechtfertigungselement: Verteidigungswille

V handelte zur eigenen Rettung

(+)

d) Zwischenergebnis: V ist gem. §32 gerechtfertigt.

3. Ergebnis

V hat sich nicht nach §§223 I, 224 I Nr. 2. Var. 2, Nr. 5 strafbar gemacht.